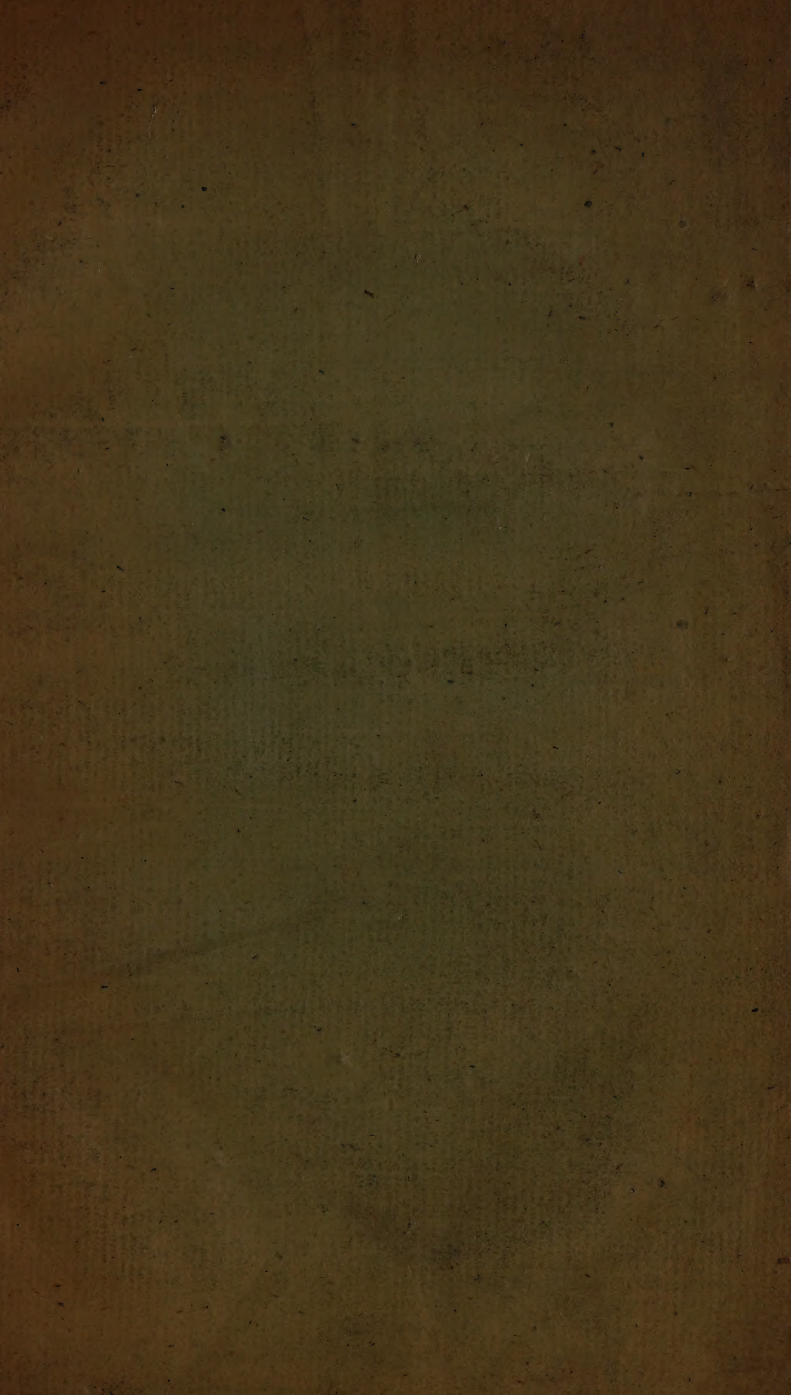










1) Kranke
Rechtsverhältnis zum Arzt

GOSSLER, C.

Ueber das Rechtsverhältnifs zwischen einem Kranken und seinem Arzte.

Von

C. Gofsler.

Berlin, 1814.
Bei C. Salfeld.


WELLCOME
HISTORICAL
MEDICAL
LIBRARY

Bei Gelegenheit der Untersuchung wider den Herrn Doktor Horn, welche schon zu einigen Druckschriften Anlaſs gegeben hat, ist auch die Frage entstanden: in wie weit ein Arzt oder Wundarzt wegen begangener Fahrläſsigkeit verantwortlich werde? Diese Frage, so wie überhaupt das Rechtsverhältniſs zwischen einem Kranken und seinem Arzte, ist meines Wissens noch nicht vollständig untersucht, aber doch der Aufmerksamkeit sehr werth; besonders in der jetzigen Zeit, wo hin und wieder darüber geklagt wird, daſs manche der Herren Aerzte und Wundärzte ganz willkührliche Versuche anstellen und dadurch zuweilen ihre Kranken in Gefahr setzen. Den Aerzten selbst kann es nicht gleichgültig seyn, genau zu wissen, wie sie sich verhalten müssen, um bei Ausübung ihrer Wissenschaft gegen Verantwortung gesichert zu seyn; und für das ganze Publikum, dessen Leben oder Gesundheit auf dem Spiele steht, ist es äuſserst wichtig, durch bestimmte Grundsätze vor jeder willkührlichen oder nachläſsigen Behandlung mehr bewahrt, dadurch zum Vertrauen gegen die Aerzte mehr ermuntert und mehr beruhigt zu werden; endlich hat es auch gewiſs für die Kranken erheblichen Nutzen, sie näher zu unterrichten, welche Rechtspflichten sie gegen ihren Arzt zu erfüllen haben.

In der Vertheidigungsschrift für den Herrn Doktor Horn und in dem zu dessen Vortheile ergangenen Urtel des Kammergerichts konnten alle diese Fragen nicht genau erörtert werden, weil es darauf nur nebenher ankam. Es hat mir daher nützlich geschienen, einige Bemerkungen darüber zur öffentlichen Prüfung vorzulegen. Wenn ich den wichtigen Gegenstand, der in der That eine Angelegenheit der ganzen Menschheit ist, nicht erschöpfen sollte, worauf ich auch keinen Anspruch mache; so wird doch mein Zweck erfüllt werden, wenn denkende Köpfe das, was ich sage, näher erwägen, berichtigen und ergänzen; warum ich hiermit angelengtlich bitte.

Für die Preußsischen Staaten muß die Sache vorzüglich nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts beurtheilt werden, und hierauf schränke ich mich gegenwärtig ein.

§. 1.

Von unerlaubten Kuren.

Daß niemand bei Strafe mit Rathgeben, noch weniger mit Heilung eines Kranken oder Verwundeten sich befassen dürfe, ohne dazu nach vorhergegangener Prüfung die Erlaubniß vom Staate erhalten zu haben, oder wenigstens einen approbirten Arzt zuzuziehen und genau nach dessen Genehmigung zu verfahren; dieß setze ich nach der im preußsischen Staate bestehenden Medizinal-Verfassung als bekannt voraus, und rede daher in diesem Aufsatze eigentlich nur von approbirten Aerzten und Wundärzten. Alle übrige, welche ohne Genehmigung der Obrigkeit eine innere oder äußsere Kur unternehmen, wenn sie auch den Grad als Doktoren

erlangt haben, übertreten das Verbotsgesetz und begehen eine unerlaubte Handlung, wodurch sie außer der verwirkten Strafe, — welche bei denjenigen strenge ist, die aus solchen Kuren ein Gewerbe machen, oder gar dabei betrügerischer Künste sich bedienen, — für jeden daraus entstandenen Schaden verhaftet werden, und kein Recht auf irgend eine Belohnung haben.

Allgem. Landrecht Th. I. Titel 3. §. 35.
Titel 6. §. 16. u.
Th. II. Titel 20. §. 702. u. f.

Auf diese Art hat das Gesetz alles unbefugte Kuriren zu verhindern gesucht. Die Verhaftung für jeden Schaden trifft alle, die sich der Uebertretung schuldig machen, ohne Unterschied, weil sie alle das Gesetz kennen und befolgen müssen;

§. 16 der Einleitung zum Allgemeinen Landrechte

sie trifft also auch die Gutmüthigen, besonders vom weiblichen Geschlechte, — den gebornen Kollegen der Aerzte, — welche mit unbedachtsamen Eifer bei jeder Gelegenheit ein Hausmittel anordnen, Wunderkuren davon erzählen, es zuweilen als ein Familiengeheimniſs preisen und dadurch die groſse Zahl der Leichtgläubigen zu grundlosen Erwartungen verleiten. Es ist unglaublich, welchen Schaden sie dadurch anrichten; und wäre auch das Mittel an sich unschädlich, so ist doch der Nachtheil unfehlbar, daſs die Hülfe des Arztes erst zu spät gesucht wird, und nun oft gar nicht, und immer nur unvollständig, wirken kann. Viele Uebel, die ein geschickter Arzt, wenn er gleich im Anfange zugezogen wäre, leicht geheilt haben würde, sind durch solche Afterkuren unheilbar geworden und haben das so bitter beweinte

nicht mehr abzuhelfende Unglück der Verblendeten veranlaſst. Möchte diese Erfahrung, von der wir so viele bedauernswürdige Beweise vor Augen haben, jeden Gutgesinnten abhalten, sich mit irgend einer Kur zu befassen! Möchte diese Erfahrung besonders alle Kranke kräftig antreiben, ohne Zeitverlust die Hülfe eines approbirten Arztes oder Wundarztes zu suchen! Dann haben sie das Ihrige gethan und sich selbst keinen der oft so nagenden Vorwürfe zu machen. Die Kosten können auch keinen Grund zur Entschuldigung abgeben, weil sie durch die Medizinal-Taxe nach Billigkeit bestimmt sind, und weil bei ganz Unvermögenden überall für unentgeldliche Hülfe gesorgt ist.

§. 2.

Von öffentlich bestellten Aerzten überhaupt.

Nach dieser Vorerinnerung wende ich mich zu meinem eigentlichen Gegenstande, zu den vom Staate geprüften und nach befundener Tüchtigkeit öffentlich angestellten Aerzten, unter welchem Ausdrucke hier auch die Wundärzte begriffen sind. Sie alle haben bei ihrer Anstellung sich für Sachverständige erklärt, und schon danach gleich jedem Sachverständigen die Pflicht übernommen, bei Ausübung ihrer Kunst mit Aufmerksamkeit und Sorgfalt zu verfahren.

Allgemeines Landrecht Th. I. Titel XI. §. 121

Sie sind ferner vom Staate dem ganzen Publikum als solche Männer dargestellt, an die ein jeder mit Vertrauen sich wenden kann. Dadurch haben sie einen öffentlichen Charakter, ein öffentliches Amt erlangt, sind zugleich Diener des

Staats geworden, und werden in benachbarten Staaten ganz passend Gesundheits-Beamte, *officiers de santé*, genannt. Wer ein Amt übernimmt, muſs auf die pflichtmäſsige Führung desselben die genaueste Aufmerksamkeit wenden. Jedes dabei begangene Versehen, welches bei gehöriger Aufmerksamkeit und nach den Kenntnissen, die bei Verwaltung des Amtes erfordert werden, hätte vermieden werden können und sollen, muſs er vertreten.

Allgemeines Landrecht Theil II. Titel 10. §. 88 und 89.

Dieſs trifft ganz besonders diejenigen Aerzte, welche vom Staate zur Aufsicht über das Medizinalwesen angeordnet sind; auf die Mitglieder der oberen Medizinal-Behörden, auf die bei öffentlichen Krankenanstalten angestellten Aerzte, auf die Stadt- oder Kreis-Physiker und Chirurgen, auf die Regiments-Bataillons- und Kompagnie- oder Eskadron-Chirurgen, u. d. m. Nächst den allgemeinen Pflichten aller Aerzte haben sie noch die durch ihre Amtsinstruktionen bestimmten besonderen Pflichten anf sich.

Hieraus erhellet, daſs nach dem Gesetze jeder Arzt verbunden ist, bei Behandlung seiner Kranken mit Aufmerksamkeit und Sorgfalt zu verfahren, und für jedes Versehen, welches er bei gehöriger Aufmerksamkeit nach den Regeln seiner Kunst hätte vermeiden können, zu haften. Es ist sehr zu wünschen, daſs alle Herren Aerzte dieſs recht beherzigen möchten, um nicht nur ihr Gewissen vor innern Vorwürfen zu bewahren, sondern auch sich keiner Verantwortung für Schadenersatz, welchen das allgemeine Landrecht Theil I. Titel 6. §. 98 bis 130, nach etwas strengen Grundsätzen bestimmt hat, bloſs zu stellen.

§. 3.

Von Aerzten, die nur Rath ertheilen.

Diefs gilt jedoch eigentlich nur von solchen Aerzten, welche die Kur anordnen, dabei etwas verrichten, oder unter ihrer Aufsicht durch Andere verrichten lassen; nicht aber von solchen, die blofs Rath ertheilen. Bei diesen machen die gesellschaftlichen Verhältnisse eine Ausnahme nothwendig. Guter Rath ist im menschlichen Leben von sehr grofsem Werthe und oft unentbehrlich. Aber wer würde ihn ertheilen, wenn er ohne Unterschied dafür verantwortlich werden könnte? Darum hat das Allgemeine Landrecht Theil I Titel 13 §. 219 und 220 verordnet, dafs jeder Sachverständige, der in Angelegenheiten seiner Kunst oder Wissenschaft blofs Rath ertheilt, wenn er dafür Bezahlung oder Belohnung erhält, für ein mäfsiges Versehen haftet; sonst aber nur für ein grobes Versehen.

So ist das gesellige Leben von einer lästigen Fessel befreiet, und jedem, der guten Rath ertheilen kann und will, der Weg gebahnt, es ohne Gefahr zu thun. Nimmt er für seinen Rath Geld oder andere Belohnung, so verbindet er sich eben dadurch zu einer gröfseren Aufmerksamkeit und haftet daher mehr, als derjenige, welcher ohne Belohnung nur aus Gefälligkeit seinen Rath ertheilt. Dieser hat nur die allgemeine Menschenpflicht auf sich, zur Abwendung des möglichen Schadens, diejenige Aufmerksamkeit anzuwenden, welche mit gewöhnlichen Fähigkeiten, ohne Anstrengung, hinreichend ist. Jener hingegen mufs die gewöhnliche Aufmerk-

samkeit, die ein Mann von seinen Kenntnissen und Geisteskräften anzuwenden pflegt, beobachten.

Allgemeines Landrecht Theil I. Titel 6. §. 18 bis 21.

§. 4.

Von Aerzten, welche die Kur selbst anordnen oder leiten.

Diese Grundsätze gelten von allen Sachverständigen, welche blos Rath ertheilen, und finden daher in diesem Falle auf die Aerzte ebenfalls Anwendung. Aber diejenigen von ihnen, welche die Kur eines Kranken anordnen, sie unter ihrer Aufsicht leiten, dabei selbst etwas verrichten oder durch Andere verrichten lassen, sind von jenen merklich verschieden. Sie übernehmen mehr, ihr Einfluſs auf das Leben oder die Gesundheit der Menschen, ist weit stärker, und sie können durch Mangel der Sorgfalt gröſseren Schaden anrichten. Darum verbindet sie das Gesetz zu einer mehr als gewöhnlichen Aufmerksamkeit und macht sie auch für ein geringes Versehen verantwortlich.

Allgem. Landrecht Th. I. Titel 6. §. 22 bis 26.

Ein ängstlicher, für sein Vermögen besorgter Arzt, wird vielleicht erschrecken, wenn er dieſs erwägt, und wird befürchten, daſs er bei jeder miſslungenen Kur in Anspruch genommen und um das Seinige gebracht werden könne. Doch er beruhige sich, denn das Gesetz fordert von ihm nur das Mögliche, und verhaftet ihn nicht für den zufälligen Erfolg. Behandelt er seinen Kranken mit gehöriger Aufmerksamkeit nach den Regeln der Kunst; ist er

weder leichtsinnig noch nachläſsig; so kann er ganz unbekümmert seyn, und ist gleich jedem andern Sachverständigen gegen alle Verantwortung gesichert.

Dieſs bleibt aber auch das einzige Mittel. Wollte er sich dadurch zu decken wähnen, daſs er seinem Kranken im Voraus erklärte: „er stehe für nichts", so würde er sehr irren. Nur das oft so nützliche Vertrauen des Kranken zur Kur könnte er schwächen, und den Kranken in eine quälende Unruhe versetzen; seine Pflicht, seine Verhaftung gegen den Kranken, würde dennoch ganz unverändert bleiben. Hat denn der Kranke, wenn er auch nach einer solchen Erklärung den Arzt beibehielte, dadurch stillschweigend eingewilligt, nicht mit gehöriger Aufmerksamkeit nach den Regeln der Kunst behandelt zu werden? Gewiſs nicht, er müſste denn seinen Verstand verloren haben, und alsdann würde die Einwilligung von keiner rechtlichen Wirkung seyn. Noch mehr: man denke den Fall, daſs ein Kranker bei völligem Gebrauche des Verstandes nach einer schiefen Richtung seines Geistes oder aus groſsem Zutrauen seinem Arzte ausdrücklich die Befugniſs ertheile, ihn ohne gehörige Aufmerksamkeit und nicht nach den Regeln der Kunst zu behandeln. Könnte dieſs die Sache verändern? Ich glaube, nein! Der Kranke kann keine Befugniſs ertheilen, die er selbst nicht hat. Sein Leben und seine Gesundheit gehören nicht ihm allein; auch der Staat, in welchem er lebt, und der ihn schützt, hat ein Recht darauf; kann verlangen, daſs seine Kräfte zum gemeinen Besten angewendet werden. Dieses Recht setzt die Erhaltung des Lebens und der Gesundheit nothwendig voraus; der Kranke ist nicht befugt, darüber nach Willkühr zu schalten, und der Arzt, den der Staat gerade zur Aufsicht über

die Erhaltung des Lebens und der Gesundheit angestellt hat, darf als *öffentlicher Beamter* seiner Pflicht noch weniger zuwider handeln.

Nach diesen Bemerkungen ist es ein ausgemachter Grundsatz:

der ausübende Arzt hat die unbedingte Pflicht, jeden seiner Kranken mit gehöriger Aufmerksamkeit und Sorgfalt zu behandeln, und er haftet für jedes dabei begangene Versehen.

§. 5.

Von Bestrafung der Aerzte.

In Absicht der Verhaftung zum *Ersatze* des durch Verabsäumung dieser Pflicht entstehenden *Schadens*, nach dem *Grade* des begangenen Versehens,

Allgem. Landrecht Th. I. Titel 6. §. 98 bis 130.

wird dieser Grundsatz wohl nicht bestritten werden. Anders scheint es in Absicht der *Bestrafung*. Der Verfasser des gedruckten Erkenntnisses über die Anklage des Herrn Doctor *Horn* drückt sich hierüber wörtlich — auch mit den Sprachfehlern — dahin aus:

Sachverständige unterscheiden sich von andern, die es nicht sind, darin, daſs sie ein Talent, eine Wissenschaft, eine Kunst, in Rücksicht auf welche sie grade als Sachverständige betrachtet werden, entwickelt, geübt und besitzen, vermöge deren sie etwas wissen, erforscheu und verrichten können, was andern nicht möglich ist. Ihr Wissen und Vollbringen ist von einer *höhern Dignität.* Eine *grobe* Vernachläſsigung der, einem jeden obliegenden Vorsicht, macht nach §. 780 Theil 2 Titel 20 des allgemeinen Landrechts eine solche

Fahrläſsigkeit, die einem jeden zur Strafe angerechnet wird. Die Fahrläſsigkeit eines Sachverständigen muſs daher in einer groben Vernachläſsigung der ihm obliegenden Vorsicht bestehen. Da sein Wissen und Vollbringen nur der Dignität nach von dem der Uebrigen sich unterscheidet, so ist die Vorsicht, die ihm obliegt, auch von höherer Dignität und steht in genauer Beziehung auf seine Wissenschaft und seine Kunst, Krankheiten zu heilen.

Unter diesen etwas hochtönenden Worten, bei welchen ein besserer Periodenbau zu wünschen wäre, vermisse ich einen genau überdachten und gehörig bestimmten rechtlichen Sinn. Der Verfasser scheint auf die Vorschriften des allgemeinen Landrechts, auf das System dieses Gesetzes, nicht gehörige Rücksicht genommen zu haben, wenn er meint, die Fahrläſsigkeit eines Sachverständigen, sobald von Bestrafung desselben die Rede ist, müsse in einer groben Vernachläſsigung der ihm obliegenden Vorsicht bestehen.

Schon nach gemeinen Rechten werden Aerzte bei bewiesener Unvorsichtigkeit nach dem Grade derselben bestraft. Für die Herrn Rechtsgelehrten beziehe ich mich auf nachstehende Authoritäten.

Thibaut, System des Pandekten-Rechts §. 254.
de Boehmer ad Art. 134. *C. C. C. §.* 2.
Kreſs ad Art. 134 *§.* 1 *et* 2.
de Boehmer ad Carpzow Quaest. 27. *obs.* 2.
Quistorp im peinlichen Rechte §. 265.
Leyser ad ff Tomo II. pag. 491.
Reinhardt Diss. de eo quod circa homicidium medici ejusque poena justum est.

Es liegt auch schon in der Natur der Sache; es liegt darin, daſs jeder ausübende Arzt bei seiner Anstellung dem ganzen Publikum als ein geprüfter Sachverständiger sich dargestellt hat; daſs er dem dadurch erregten Vertrauen Genüge leisten und auch seine Pflicht als öffentlicher Beamter erfüllen muſs. Alles Gründe, die nach der Theorie des Rechts ihn zu einer mehr als gewöhnlichen Aufmerksamkeit in seinem Berufe verbinden, und bei deren Verabsäumung ihn auch strafbar machen.

Handbuch der Strafrechtswissenschaft von Tittmann §. 100, 106 und 193.

Die Vorschriften des allgemeinen Landrechts stimmen damit überein. Es stellt ganz ausdrücklich den Satz auf:

Je gröſser die Pflicht ist, mit Aufmerksamkeit und Sachkenntniſs zu handeln, desto gröſser ist auch die Verbindlichkeit, sich um die möglichen Folgen einer Handlung zu bekümmern.

Theil I. Titel 3. §. 9.

Das Gesetz wendet diesen Satz besonders auf Sachverständige an, und macht sie auch für ein geringes Versehen verantwortlich.

§. 23 ibid.

Bei Verbrechen verordnet es Theil 2. Titel 20. §. 28 und 29 ganz allgemein:

Wer bei Uebertretung des Strafgesetzes zwar die gesetzwidrige Folge seiner Handlung nicht wirklich vorausgesehen hat, doch aber bei gehöriger Aufmerksamkeit und Ueberlegung hätte voraus sehen können, der hat sich eines Verbrechens aus Fahrläſsigkeit schuldig gemacht.

Je natürlicher und gewöhnlicher der gesetzwidrige Erfolg aus der Handlung entsteht; je leichter

der Handelnde diesen Zusammenhang hat voraussehen können, und je gefährlicher und unerlaubter die Handlung an sich ist, aus welcher der Schade, obschon wider seinen Willen entsteht; desto mehr muſs die dabei begangene Fahrläſsigkeit bestraft werden.

Das Allgemeine Landrecht fordert endlich von einem jeden ohne Unterschied die gröſste Aufmerksamkeit, wenn es darauf ankömmt, Nachtheil für das Leben und die Gesundheit der Menschen abzuwenden §. 691; es giebt verschiedene Polizei-Gesetze, die dahin abzwecken, daſs niemand an seiner Gesundheit oder an seinem Leben verletzt werde, und dann schreibt es §. 780 und 781 vor:

Auch derjenige, welcher zwar ohne Uebertretung ausdrücklicher Gesetze oder besonderer Vorschriften, aber doch durch grobe Vernachläſsigung der allgemeinen, nach §. 691 einem jeden obliegenden Vorsicht, jemanden am Leibe oder Leben beschädigt, hat allemal verhältniſsmäſsige Leibesstrafe verwirkt.

Diese Strafe soll nach dem Stande und Alter des Uebertreters, nach Verhältniſs des Grades der Fahrläſsigkeit selbst, der Erheblichkeit des Schadens und der erfolgenden oder nicht erfolgenden Wiederherstellung des Beschädigten auf körperliche Züchtigung oder auf Gefängniſsstrafe von vierzehn Tagen bis zu einem Jahre bestimmt werden.

Hieraus ist ganz klar, daſs die Strafe nach Verhältniſs des Grades der Fahrläſsigkeit bestimmt werden soll, und daſs also nicht blos ein grobes Versehen strafbar sei. Eben deshalb wird ein jeder, wenn er auch kein Sachverständiger ist, bestraft, so

bald durch sein Versehen ein Mensch getödtet oder an seiner Gesundheit beschädigt worden; nur ist die Strafe nach dem Grade des Versehens verschieden. Mit diesen Grundsätzen würde es gar nicht zu vereinigen seyn, wenn ein Arzt nur wegen grober Fahrläfsigkeit bestraft werden sollte; vielmehr ist er eben darum, weil er als Sachverständiger betrachtet werden mufs, weil sein Wissen und Vollbringen — wie der Verfasser des Urtels sich ausdrückt — von höherer Dignität ist, zu einer gröfseren Aufmerksamkeit verbunden, und schon für ein geringes Versehen verantwortlich.

Der Verfasser scheint diefs auch selbst dunkel gefühlt zu haben, weil er hinzufügt:

> Da sein Wissen und Vollbringen nur der Dignität nach, von dem der übrigen sich unterscheidet, so ist die Vorsicht, die ihm obliegt, auch von höherer Dignität, und steht in genauer Beziehung auf seine Wissenschaft und seine Kunst, Krankheit zu heilen.

Sollen diese etwas mystische Worte, soll die höhere Dignität so viel sagen, dafs der Arzt als Sachverständiger und weil es auf Leben und Gesundheit der Menschen ankömmt, zu einer gröfsern Aufmerksamkeit verbunden und daher auch für ein geringes Versehen verantwortlich ist; so steht diefs mit dem Vorhergehenden, wonach er nur für eine grobe Vernachläfsigung bestraft werden könnte, in Widerspruch. So stellt auch der Verfasser nachher als Resultat seiner Ausführung allgemein den Grundsatz auf:

> Wer das Maafs der Kenntnisse und des praktischen Talents, weshalb er vom Staate zu Ausübung der Heilkunde für würdig geachtet worden, anzuwen-

den vernachläſsiget, um den einzelnen Krankheitsfall richtig zu kennen, oder wer einen richtig erkannten Krankheitsfall ordentlich zu behandeln, vernachläſsigt, der macht sich einer strafbaren Fahrläſsigkeit schuldig.

Hier redet der Verfasser von jeder Vernachläſsigung ohne Unterschied; er hat sich besser bedacht, er ändert am Schlusse seine erste unrichtige Meinung, wonach ein Arzt nur wegen grober Fahrläſsigkeit strafbar seyn sollte, selbst ab, und das Resultat stimmt nicht mit den Prämissen. So bleibt es ausgemacht, daſs jeder Arzt, wenn er durch sein Versehen der Gesundheit eines seiner Kranken Schaden zugefügt hat, bestraft werden kann. Das Maaſs der Strafe wird nach dem Grade des Versehens und nach der Gröſse des verursachten Schadens bestimmt, und kann von einer mäſsigen Geldbuſse bis zu mehrjährigem Festungs-Arreste steigen.

§. 6.

Von neuen Versuchen mit den Kranken.

Ich muſs nun eine Frage untersuchen, die besonders in der jetzigen Zeit interessant ist. Ich meine die Frage:

in wie fern ist ein Arzt befugt, neue Versuche mit seinem Kranken anzustellen?

Es versteht sich von selbst, daſs hier von solchen Versuchen, welche nicht schon durch die Wissenschaft als zuläſsig oder gar nothwendig angenommen worden, die Rede ist.

Der Arzt hat die Pflicht zur gröſsten Vorsicht, weil er ein Sachverständiger ist, und weil es bei Ausübung seiner Wissenschaft auf Leben oder Gesundheit

heit der Menschen, — auf das höchste unter dem Monde nach Reil's Kraftsprache in dessen dem gedruckten Urtel wider den Herrn Doktor Horn beigefügten Gutachten — ankömmt. Gilt diefs schon überhaupt von dem Verfahren des Arztes, so mufs es besonders alsdann gelten, wenn er neue Versuche, welche durch die Regeln der Kunst nicht schon begründet sind, anstellt; es sei nun, dafs er ein ganz neues Heilmittel braucht, oder ein schon bekanntes Heilmittel auf eine neue Art anwendet. Auch die sogenannte heroische Kuren gehören hieher, in so weit sie nach den Regeln der Kunst nicht schon bestätigt sind. Die Arzenei-Wissenschaft beruht vorzüglich auf Erfahrung, besonders die Lehre von den Heilmitteln. Solcher Heilmittel, deren Wirkung durch die Erfahrung hinreichend erprobt ist, und die deshalb in die Wissenschaft als brauchbar aufgenommen sind, kann der Arzt in den zuläfsigen Fällen und in der durch die Theorie bestimmten Art ohne Bedenken sich bedienen; er handelt nach den Regeln seiner Kunst und mehr wird von ihm nicht verlangt. Ganz anders verhält es sich, wenn er neue Versuche anstellt; wenn er ein bis dahin noch unbekanntes Heilmittel braucht, oder ein zwar bekanntes Mittel, aber auf eine Art, deren Zuläfsigkeit durch die Erfahrung noch nicht festgestellt ist. Dann verläfst er die Regeln seiner Kunst; verläfst den gebahnten Weg und wagt sich mit dem ihm anvertrauten Kranken auf einen unbekannten, unsichern, gefahrvollen Pfad. Er setzt ganz eigentlich das Leben oder die Gesundheit seines Kranken auf's Spiel, um eine neue Entdeckung zu machen. Woher könnte das Recht zu einem solchen Wagestücke entstehen? Nur drei Quellen sind denkbar; entweder das Amt des Arztes

als öffentlichen Staatsdieners, oder der Vertrag zwischen ihm und dem Kranken, oder eine besondere Authorisation der Obergewalt im Staate. Wir wollen diese drei Quellen näher untersuchen.

Als öffentlicher Beamte kann der Arzt nicht mehr Rechte haben, als der Staat, der ihn angestellt hat. Der Zweck jeder Staatsverbindung ist Schutz der äufseren Rechte, vorzüglich des Lebens und der Gesundheit, welche die Urrechte der Menschen und die nothwendige Bedingung zum Genusse aller übrigen Rechte sind.

Aufser dem Kollisionsfalle, von dem ich nachher reden werde, und aufser dem Falle einer gesetzmäfsig verwirkten Strafe, ist auch der Staat nicht befugt, das Leben oder die Gesundheit eines seiner Unterthanen willkührlich in Gefahr zu setzen. Noch weniger kann es der Arzt, und der vermeinte aber immer ungewisse Gewinn für die Wissenschaft ist kein gültiger Grund dazu. Der Kranke hat auch keine Verbindlichkeit, mit Aufopferung seines Lebens oder seiner Gesundheit blofs zur Erweiterung der Kunst einen solchen Versuch mit sich anstellen zu lassen. Glaubt der Arzt, dafs der aus dem Versuche für den Kranken zu befürchtende Nachtheil durch den wahrscheinlichen Gewinn für die Kunst überwogen werde; so gebührt ihm allein keinesweges die Entscheidung darüber. Schon bei allen Rechtssachen erfordert die Ordnung in der Gesellschaft und die Ausschliefsung aller so gefährlichen Willkühr gehörige Untersuchung und Erkenntnifs in den zuläfsigen Instanzen. Der Ausspruch eines Einzigen soll nicht entscheiden, damit eine moralische Gewifsheit, — wohin man in allen menschlichen Dingen nur gelangen kann, — festge-

stellt werde. Findet diefs schon bei Fragen über das Eigenthum Statt, wie viel mehr, wenn es auf Leben oder Gesundheit ankömmt. Der Arzt darf also auch in diesem Falle, eigentlich dem nachher zu erörternden Kollisionsfalle, nicht eigenmächtig verfahren, sondern er mufs erst die Sache der oberen Behörde zur Prüfung und Entscheidung vortragen. Sollten so besondere Umstände eintreten, dafs zu einer solchen Anfrage die Zeit fehlte, so würde dennoch keine Ausnahme zugelassen werden können. Sie wäre schon an sich sehr gefährlich, weil die Umstände nachher nicht mehr auszumitteln sind; sie ist aber auch nicht nöthig, denn eine Gefahr im Verzuge läfst sich nicht wohl denken. Der Kranke bleibt ja nicht ganz ohne Hülfe, sondern der Arzt kann aller Heilmittel sich bedienen, welche die Kunst aus ihrem reichen Vorrathe als schon erprobt darbietet, und diefs ist vorläufig der sicherste Weg.

Hiernach ist der Arzt als öffentlicher Beamter niemals berechtigt, mit seinem Kranken eigenmächtig neue Versuche anzustellen. Der Vertrag mit dem Kranken enthält eben so wenig einen gültigen Grund dazu. Dieser Vertrag beruht auf der Voraussetzung, der Arzt werde mit pflichtmäfsiger Vorsicht nach den Regeln seiner Kunst verfahren; werde nur solche Heilmittel anwenden, deren Wirkungen durch die Erfahrung erprobt sind, und die hiernach in der Heilkunde das Bürgerrecht gewonnen haben. Dieser Voraussetzung, diesem Vertrage, ist es gerade entgegen, wenn der Arzt eigenmächtig einen neuen Versuch mit den Kranken anstellt. Der Arzt verläfst die Erfahrung und die Regeln seiner Kunst; er weicht von der stillschweigenden Bedingung des Vertrages ab, er handelt also dem Vertrage gerade

zuwider und vernachläſsigt zugleich die Vorsicht, wozu ihn sein Amt verbindet. Hat er vollends das neue Heilmittel vorher nicht ganz genau untersucht, dessen mögliche Wirkungen auf den Kranken nicht sorgfältig geprüft; so fällt ihm strafbarer Leichtsinn zur Last und er macht sich einer groben Fahrläſsigkeit schuldig.

Aber wie, wenn der Kranke, — oder bei dessen Unfähigkeit derjenige, dem nach den Gesetzen die Sorge für die Person obliegt, der Vater, Vormund, Ehegatte u. d. m. — seine ausdrückliche Einwilligung zu dem anzustellenden Versuche ertheilt? — Die Antwort scheint etwas zweifelhaft, doch halte ich die Gründe zu ihrer Verneinung für überwiegend. So viel ist gewiſs, daſs der Arzt, wenn er eine solche Einwilligung erhalten hat, nicht vertragwidrig handelt. Daraus folgt, daſs ihn von dieser Seite kein Vorwurf trifft; es folgt jedoch keineswegs, daſs er sogleich zu dem neuen Versuche berechtigt sei. Sollte dieſs durch die ertheilte Einwilligung bewirkt werden, so müſste der Kranke die gesetzmäſsige Befugniſs gehabt haben, über sein Leben oder über seine Gesundheit zu schalten. Die älteren Gesetze in Griechenland und im Römischen Staate nahmen dieſs auch an; aber die christliche Religion und alle neuere Gesetze haben das Gegentheil geordnet, und eine bessere Philosophie stimmt damit überein. Der Mensch, wenn er im Staate lebt, gehört sich nicht allein an, sondern auch der seine äuſseren Rechte schützenden Gesellschaft; er ist schuldig, die Kräfte seines Geistes und Körpers zur Beförderung des gemeinen Besten dieser Gesellschaft anzuwenden, und mit dieser Pflicht streitet die Zerstörung seines Lebens oder seiner Gesundheit gerade zu.

Hier treten alle die Gründe ein, aus welchen Moral, Religion und neuere Gesetze den Selbstmord verdammen. Deshalb wird auch keine Tödtung, Verstümmelung oder Verwundung dadurch ganz straflos, daſs der Getödtete oder Verwundete sie ausdrücklich verlangt hat.

Handbuch der Strafrechtswissenschaft von Tittmann, Theil II. §. 191.

Allgemeines Landrecht Th. II. Titel 20. §. 834.

Dieſs findet genau bei der Einwilligung des Kranken, einen neuen Versuch mit ihm anzustellen, Anwendung. Der Kranke hat nach den Gesetzen kein Recht, eigenmächtig über sein Leben oder seine Gesundheit zu schalten, und seine Einwilligung kann also auch dem Arzte eine solche Befugniſs nicht ertheilen.

Man könnte einwenden, in dem vorausgesetzten Falle sei nicht die Rede von Zerstörung des Lebens oder der Gesundheit, sondern vielmehr von Erhaltung derselben, und dazu habe der Kranke sowohl das Recht, als die Pflicht. Sei der Kranke überhaupt berechtigt, seinen Arzt zu wählen und demselben sich anzuvertrauen, so sei er auch befugt, über die Art der Kur nach dem Gutachten des Arztes mit demselben Abrede zu nehmen, und wenn das Gutachten auf einen neuen Versuch gehe, durch seine Einwilligung dazu die Sanction zu geben. Alsdann schalte er nicht eigenmächtig noch willkührlich über sein Leben oder seine Gesundheit, sondern sorge für die Erhaltung derselben, folge dem Gutachten eines Sachverständigen und bleibe genau in den Schranken seines Rechts.

Dieser Einwurf hat einigen Schein, ist aber in der That eine Sophisterei. Alles beruht dabei auf

der Voraussetzung: es sei nicht die Rede von Zerstörung sondern von Erhaltung des Lebens oder der Gesundheit; gerade diese Voraussetzung ist nicht richtig. So oft der Arzt mit seinem Kranken einen Versuch machen will, weicht er jedesmal von dem durch die bisherige Erfahrung bezeichneten Wege ab, und wagt sich mit seinem Kranken auf einen noch unbekannten Weg. Der glückliche oder unglückliche Erfolg ist ganz ungewiſs, es wird ein Wagestück begonnen, welches eben so gut den Verlust des Lebens oder der Gesundheit des Kranken zur Folge haben kann, als die Erhaltung derselben. Welches von beiden das Wahrscheinliche sei, darüber fehlt noch die erforderliche moralische Gewiſsheit; das Gutachten des Arztes, welcher den neuen Versuch anstellen will, kann darüber allein nichts entscheiden; er muſs als parteiisch betrachtet werden und es bedarf einer näheren Untersuchung und Entscheidung von mehreren Sachverständigen. So lange diese nicht geschehen ist, bleibt der Versuch ein Wagestück, und eine willkührliche Verfügung über das Leben oder die Gesundheit des Kranken.

Dazu kömmt, daſs noch ein Dritter vorhanden ist, der über die wichtige Sache mitzusprechen hat, der Staat; dem Rechte desselben auf das Leben und die Gesundheit des Kranken kann dessen Einwilligung nichts vergeben, und sie ist daher in jedem Falle zu dem neuen Versuche nicht hinreichend.

Nach diesen Bemerkungen wird die dritte Quelle des Rechts zu neuen Versuchen mit einem Kranken leicht zu erforschen seyn. Der Staat hat zuerst die Pflicht, das Leben und die Gesundheit aller Mitglieder möglichst zu schützen. Er hat aber auch das Recht, im Kollisionsfalle, das heiſst, wenn die

Beförderung des gemeinschaftlichen Wohls die Aufopferung Einzelner nothwendig macht, —

Allgemeines Landrecht §. 81 der Einleitung ein solches Opfer anzuordnen. Nur muſs die moralische Gewiſsheit vorhanden seyn, daſs der Kollisionsfall, die Nothwendigkeit des Opfers zu Beförderung des gemeinschaftlichen Wohls, wirklich eingetreten sei. Bei einem ausbrechenden Kriege ergiebt sich diese moralische Gewiſsheit aus den offenbaren oder verdeckten gefährlichen Angriffen des Feindes, und aus der darauf gegründeten Erklärung des Regenten; bei begangenen Verbrechen aus der gesetzmäſsig geführten Untersuchung und aus dem Erkenntnisse des zuständigen Richters. Nur unter ähnlichen Umständen kann der Staat zu dem neuen Versuche mit einem Kranken die Authorisazion ertheilen. Es muſs vorher mit moralischer Gewiſsheit festgestellt seyn, daſs der Versuch erheblichen Nutzen für die Erweiterung der Heilkunde hoffen lasse, und daſs der für den Kranken daraus zu befürchtende Nachtheil von dem wahrscheinlichen Nutzen für die Beförderung des gemeinschaftlichen Wohls überwogen werde. Dazu ist das Gutachten mehrerer Sachverständigen nothwendig, und der Arzt, welcher den Versuch in Vorschlag gebracht hat, gleichsam Denunciant ist, kann wegen der zu besorgenden Vorliebe nicht zugleich Richter darüber seyn.

Es steht also fest:

der Arzt darf nie eigenmächtig einen neuen Versuch mit seinem Kranken vornehmen, selbst die Einwilligung des Kranken berechtigt ihn nicht dazu, sondern er muſs, wenn er den Versuch für nützlich hält, bei der oberen Medizinal-Behörde darüber anfragen und deren Authorisazion abwarten.

§. 7.

Von Zuziehung mehrerer Aerzte.

Noch ist die nicht unwichtige Frage zu erörtern: in welchen Fällen hat der Arzt die Pflicht, bei der Kur einen zweiten Sachverständigen zur Hülfe zu nehmen?

Ich könnte mit der allgemeinen Antwort mich begnügen: er sei in jedem Falle dazu verbunden, wenn er über den glücklichen Erfolg der Kur ganz ungewifs ist. Alsdann fordert seine Pflicht als öffentlicher Beamter, so wie auch der Vertrag mit dem Kranken uud das von diesem ihm bezeigte Vertrauen, dafs er diese Ungewifsheit zu heben suche. Vier Augen, sagt das Sprüchwort, sehen mehr, als zwei. Er müfste also wenigstens noch einen für die Krankheit passenden Sachverständigen zuziehen.

Doch es ist der Mühe werth, dafs wir noch etwas tiefer in die Sache eindringen. Das leitende Prinzip bei Beantwortung der aufgestellten Frage ist die gänzliche Ungewifsheit des glücklichen Erfolges der Kur.

Einige Ungewifsheit ist fast bei jeder Kur, und darum wird eine gänzliche Ungewifsheit vorausgesetzt; eine solche, wonach der unglückliche Erfolg eben so möglich ist, als der glückliche.

Diese Ungewifsheit kann aus verschiedenen Ursachen entstehen. Zuerst aus dem eigenen Gefühle des Arztes, dafs es ihm bei der Art von Krankheit an hinreichender Kenntnifs und Erfahrung fehle. Der Anspruch auf Universalität in den Künsten und Wissenschaften ist unbesonnener Dünkel. Kein Mensch weifs alles, keiner hat alles ergründet, keiner hat von allem hinreichende Erfahrung. Der gröfste Hi-

storienmahler kann ein höchst mittelmäfsiger Landschaftsmahler seyn, der gröfste Gelehrte sehr schwach in einigen Theilen seiner Wissenschaft. So kann auch ein geschickter Arzt von manchen Krankheiten noch keine oder nur unzureichende Erfahrung haben, und darin von einem andern Arzte, der ihm sonst nachsteht, weit übertroffen werden. Hier fordert die pflichtmäfsige Sorge für die Gesundheit des Kranken, dafs der Arzt diesem Mangel und der daraus für seinen Kranken entstehenden Gefahr bei Zeiten abhelfe, und gleich zu Anfang einen zweiten geschickten Arzt zuziehe, wenn er die Kur nicht ganz ablehnen will. Zu dem letzten würde er nur alsdann verbunden seyn, wenn seine besondere Kenntnifs von der körperlichen Konstituzion, dem Temperamente und der bisherigen Lebensart des Kranken es nicht rathsam machen sollte, den damit noch unbekannten neuen Arzt danach zu orientiren.

Eine zweite Ursache der gänzlichen Ungewifsheit über die Kur kann die Beschaffenheit der Krankheit seyn, welche der Arzt entweder genau kennt, aber so gefährlich findet, dafs zur Rettung des Kranken aufserordentliche, sogenannte heroische Heilmittel erfordert werden; oder deren eigentliche Natur, Ursache und Sitz er mit aller seiner Kunst und Sorgfalt nicht zu erforschen vermag. In dem letzten Falle ist die schleunige Zuziehung eines geschickten Arztes unerläfsliche Pflicht, durch deren Verabsäumung der kurirende Arzt jederzeit verantwortlich wird. Wäre der Krankheitsfall an sich oder in seiner Verbindung mit den zusammentreffenden Umständen so merkwürdig, dafs er die Aufmerksamkeit der Fakultät zur Erweiterung der Wissenschaft verdiente, so müfste der Arzt zugleich bei der obe-

ren Medizinal-Behörde davon umständliche Anzeige machen. Kennt er hingegen die Beschaffenheit der Krankheit genau, hält sie aber für sehr gefährlich; so bedarf es darum noch nicht der Zuziehung eines zweiten Arztes, sondern es kömmt darauf an: ob der kurirende Arzt das gegründete Vertrauen zu sich selbst habe, die nöthigen Kenntnisse und Erfahrungen zur Heilung der Krankheit zu besitzen, ihr völlig gewachsen zu seyn? Alsdann darf er über den zweifelhaften Erfolg der Kur sich nicht im geringsten kümmern. Er thut das Seinige, und damit ist er gegen alle Verantwortung gesichert. Die Zuziehung eines zweiten Arztes wäre unnöthig, würde vielleicht gar dem Kranken und dessen Umgebungen schädliche Unruhe verursachen, und nur dem Arzte dazu dienen können, übele Nachrede von ihm abzuwenden; welches freilich dem vorsichtigen und für seinen guten Ruf besorgten Manne nicht gleichgültig ist. Hat er jedoch irgend einen Zweifel über seine Tüchtigkeit, den Kranken nach den Regeln der Kunst zweckmäfsig zu behandeln; so treten die vorigen Gründe in ihrer ganzen Stärke ein, und er mufs ohne Zeitverlust, — nicht wie gewöhnlich, erst dann, wenn der Kranke schon im Sterben ist, — die Zuziehung eines geschickten Arztes veranlafsen.

Aus diesem allen folgt der Satz:

so oft der kurirende Arzt über den glücklichen Erfolg der Kur in gänzlicher Ungewifsheit ist, es sei nun, dafs ihm die dazu nöthigen Kenntnisse und Erfahrungen fehlen, oder dafs er die Beschaffenheit der Krankheit, ihre Ursache und ihren Sitz nicht erforschen kann; so oft ist er verbunden, ohne Zeitverlust noch einen geschickten Arzt zuzuziehen.

§. 8.

Von den Pflichten der Kranken.

Diefs sind, wie ich glaube, die Hauptpunkte, nach welchen die Rechte und Pflichten der ausübenden Aerzte bestimmt werden müssen. Ueber die Rechte und Pflichten der Kranken habe ich nun noch etwas zu sagen. Ihre Rechte stehen den Pflichten der Aerzte gegenüber und folgen daraus von selbst; besonders ergiebt sich danach leicht, in wie fern der Kranke oder seine Familie von dem Arzte wegen begangenen Versehens Schadenersatz fordern können? wie weit sie befugt sind, einem neuen Versuche bei der Kur zu widersprechen? unter welchen Umständen sie auf die Zuziehung eines zweiten Arztes dringen können? Es wäre unnöthig, wenn ich mich dabei länger aufhalten wollte, und ich gehe daher gleich zu den Pflichten der Kranken über. Die genaue Erfüllung derselben ist die nothwendige Bedingung zur Ausübung ihrer Rechte, deren sie sich sonst verlustig machen. Sie bestehen in den drei Punkten: strenge Folgsamkeit, ausharrende Geduld und thätige Dankbarkeit.

Die wichtigste von diesen Pflichten ist die genaue und sorgfältige Befolgung der Anweisungen des Arztes, sowohl über den Gebrauch der Heilmittel selbst, als über die ganze Lebensordnung während der Kur. Läfst der Kranke es daran fehlen, braucht er die von dem Arzte angeordneten Heilmittel gar nicht, oder nicht in der vorgeschriebenen Art; bedient er sich wohl gar nebenher der von Unbefugten aus Gutmüthigkeit oder Gewinnsucht ihm angepriesenen Hausmittel; beobachtet er in seiner ganzen Lebensordnung, im Essen und Trinken, in

der Bekleidung des Körpers, in der Sorge für reine Luft, für Bewegung, für Gemüthsruhe und d. m., nicht strenge die Vorschriften des Arztes: so hat er den widrigen Erfolg sich selbst beizumessen, und kann von dem Arzte nie Schadenersatz fordern, sondern ist seines etwanigen Rechts dazu verlustig.

Allgem. Landrecht Th. I. Titel. 6. §. 19 u. 20.

Und wie könnte unter solchen Umständen ausgemittelt werden: ob ein Versehen des Arztes, oder die eigene Schuld des Kranken, den Schaden veranlaſst habe?

Ausharrende Geduld ist aber ebenfalls sehr wichtig. Die Muthlosigkeit, Unbeständigkeit, Unruhe vieler Kranken, hat oft die sorgfältigsten Bemühungen des Arztes und die heilsame Wirkung aller von ihm angeordneten Mittel ganz vereitelt. Es kann auch nicht anders seyn; der Kranke selbst hemmt durch ein solches Betragen den wohlthätigen Einfluſs der Natur und der Kunst, und verdirbt in einem Tage mehr, als der Arzt in einer ganzen Woche wieder gut machen kann. Wüſste man die geheime Geschichte aller miſslungenen Kuren, so würde man bei vielen den Grund allein in der Muthlosigkeit und ängstlichen Unruhe der Kranken finden. Sie verlangen, der Arzt solle mit seinen Heilmitteln Wunder thun, und wenn diese thörigte Erwartung nicht gleich erfüllt wird, wenn er dem Uebel nur nach und nach abhelfen kann; so versinken sie in quälende Unruhe, Angst und Verzweifelung. So sind sie selbst Schuld an dem Miſslingen der Kur, und es tritt alles das ein, was ich vorhin von dem Verluste ihrer Rechte bemerkt habe. Dieses unverständige und doch leider so häufige Betragen der Kranken hat aber noch eine andere schlimme Folge. Es benimmt dem Arzte alle Lust,

schwächt seinen Eifer für die Kur, macht ihm die Angaben des Kranken verdächtig, und versetzt ihn in einen höchst unbehaglichen Zustand. Jeder Besuch bei einem solchen Kranken wird ihm zur Tortur; er mufs, wenn der peinigende Zustand nicht ihm selbst schädlich werden soll, mit Gleichgültigkeit sich waffnen; daraus entsteht Mangel der genauen Aufmerksamkeit auf das, was der unaufhörlich klagende oder bittende ängstliche Kranke über die Veränderungen seines Zustandes erzählt, und durch dessen eigene Schuld kann manches von dem Arzte übersehen, oder für blofse Einbildung gehalten werden, was ihm sonst nicht entgangen noch unbeachtet gelassen wäre. Alle Kranke, besonders aber die Nervenschwachen, die Hyponchondristen, sollten diefs mit Ernst erwägen und wo nicht zur billigen Schonung des Arztes, doch um ihrer selbst willen zur Abwendung des für sie unfehlbar daraus entstehenden Nachtheiles sich bessern.

Es bleibt noch die thätige Dankbarkeit gegen den Arzt, die angemessene Belohnung desselben übrig. Auch von dieser Seite wird von den Kranken oft gefehlt und es wäre viel darüber zu sagen; besonders über das, was die Klugheit zum eigenen Vortheile des Kranken erfordert, damit der Arzt, — der von seiner Kunst sich und seine Familie erhalten und auch deren künftiges Glück gründen mufs, — nie lau werde, nie ermüde, sondern stets bei gutem Willen, bei regem Eifer für die Kur bleibe. Die Kranken sollten diefs immer vor Augen haben. — Aber es gehört nicht hierher, wo nur von Rechtspflichten, nicht von Klugheitsregeln, die Rede ist. Die Gesetze verbinden den Kranken und seine Familie zur angemessenen Beloh-

nung des Arztes; dieser kann, wenn der undankbare Kranke ihn dazu nöthigt, darauf klagen; Sachverständige setzen alsdann die Beſohnung nach den Grundsätzen der Medizinaltaxe fest, der Richter treibt sie bei, und bei dem Zusammentreffen mit andern Gläubigern hat die Belohnung des Arztes ein Vorzugsrecht.

Schluſs.

Damit schlieſse ich diese Bemerkungen. Vielleicht haben sie einigen Nutzen? Vielleicht werden auch weise Gesetzgeber dadurch veranlaſst, die bis jetzt fehlende nähere Bestimmung der Rechte und Pflichten eines Arztes zu ergänzen? Es ist in der That zu verwundern, daſs diese Lücke über einen so wichtigen Gegenstand noch immer unausgefüllt geblieben ist. Die Rechte und Pflichten der Richter und Sachwalter hat man mit vieler Sorgfalt festzustellen gesucht; seit Jahrhunderten ist in Deutschland, besonders im Preuſsischen Staate, eine Prozeſsordnung der andern gefolgt, und die Regenten haben mit rühmlicher Sorgfalt dahin gestrebt, die vollkommenste Methode zur Behandlung der gerichtlichen Angelegenheiten einzuführen, damit Richter und Sachwalter unabläſsig zur Thätigkeit und Sorgfalt angehalten, und die gefährlichen Folgen ihrer Willkühr abgewendet werden.

Wie kömmt es, daſs die Pflichten der Aerzte noch gar nicht gehörig bestimmt sind? Warum hat man die Behandlung der Kranken fast ganz ihrer Willkühr überlassen? — Ich glaube, die Ursache zum Theil darin zu finden, daſs die Gesetzgeber davon keine so genaue Kenntniſs gehabt haben, als

von Rechtssachen; ferner darin, daſs die Behandlung der Kranken ihrer Natur nach nicht so in Formen eingezwängt werden kann, als die Behandlung der gerichtlichen Angelegenheiten, und daſs bei jener — besonders bei der so oft schwierigen Erforschung der Krankheit selbst, ihrer Ursache und ihres Sitzes, dem vernünftigen Ermessen des Arztes mehr Spielraum gelassen werden muſs. Man dachte daher, genug zu thun, wenn für die Bildung tüchtiger Aerzte gesorgt, wenn nur geprüften Männern die Erlaubniſs zum Kuriren ertheilt, und nebenher durch die angeordneten Medizinal-Behörden für allgemeine Aufsicht über diesen Zweig der Landespolizei gesorgt würde. An eine nähere möglichst genaue Bestimmung der Rechte und Pflichten des Arztes wollte man sich nicht wagen. Sie mag allerdings manche Schwierigkeiten haben, aber diese sind nicht unüberwindlich. Die Arzeneiwissenschaft enthält Grundsätze über die Behandlung der Kranken, von welchen manche zu einer allgemeinen Ordnung brauchbar sind; zum Beispiel, über das erste genaue Examen mit dem Kranken und dessen Umgebungen, wovon so viel abhängt; über die sorgfältig anzuordnende Diät während der Kur und über die den Wärtern darüber zu ertheilende vollständige Anweisung; über die Entfernung aller Anläſse, wodurch die Kur gehindert werden könnte u. d. m. Die dem Gesetzgeber hierzu fehlenden Kenntnisse kann das Gutachten geschickter und erfahrner Sachverständigen an die Hand geben. Das Uebrige gehört fast ganz in das Rechtsgebiet; besonders die Bestimmung der von den Aerzten bei Behandlung ihrer Kranken anzuwendenden Aufmerksamkeit und Sorgfalt, und die rechtlichen Folgen im Falle der Vernachläſsigung; das zu beobachtende Ver-

fahren, wenn ein neuer Versuch mit dem Kranken gemacht werden soll; die Entscheidung der Frage: unter welchen Umständen der Arzt verbunden ist, einen zweiten Sachverständigen zu Hülfe zu nehmen? u. s. w. Die Möglichkeit einer ganaueren Bestimmung der Rechte und Pflichten des Arztes wird hieraus hinreichend erhellen, und ihr grofser Nutzen ist augenscheinlich. Möchten weise Gesetzgeber, denen das Wohl der Menschheit am Herzen liegt, der wichtigen Sache ihre Aufmerksamkeit widmen!

Berlin, den 3ten July 1813.



